

Satzung
der Stadt Ditzingen über die Höhe des Geldbetrages nach § 37 Abs. 6 LBO BW für die Ablösung der Stellplatzpflicht in Ditzingen, Ditzingen- Hirschlanden, Ditzingen- Heimerdingen und Ditzingen- Schöckingen- Stellplatz – Ablösesatzung –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) und § 37 Abs. 6 Landesbauordnung Baden- Württemberg (LBO BW) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) hat der Gemeinderat der Stadt Ditzingen am 06.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Ditzingen mit allen Ortsteilen.

(2) Es werden folgende Gebietsteile festgesetzt:

Gebietsteil 1: Ditzingen

Gebietsteil 2: Heimerdingen

Gebietsteil 3: Schöckingen

Gebietsteil 4: Hirschlanden

Soweit die Grenze zwischen den Gebietsteilen im Straßenverlauf liegt, gilt die Straßenmitte als Grenze.

(3) Der räumliche Geltungsbereich der Gebietsteile ist in der Karte „Gebietsteile der Stellplatzablösesatzung“ im Maßstab 1: 2500, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Eine maßstabgetreue Abbildung der Anlage 1 ist Bestandteil der Bekanntmachung im Ditzinger Anzeiger.

§ 2 Ablösung

(1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) kann, gemäß § 37 Abs. 6 LBO BW, mit Zustimmung des Ausschusses für Technik und Umwelt abgelöst werden, wenn sich notwendige Stellplätze oder Garagen nach § 37 Abs. 5 LBO BW nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellen lassen.

(2) Gemäß § 37 Abs. 7 Satz 1 LBO BW ist die Ablösung der realen Herstellungsverpflichtung durch Zahlung eines Ablösungsbetrages in Geld, bei allen Wohnungsvorhaben grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 3 Ablösebeträge

(1) Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag

- a) wenn die bauliche Anlage im Gebietsteil 1 errichtet wird, von 12.000,00 €
- b) wenn die bauliche Anlage im Gebietsteil 2 errichtet wird, von 10.000,00 €
- c) wenn die bauliche Anlage im Gebietsteil 3 errichtet wird, von 10.000,00 €
- d) wenn die bauliche Anlage im Gebietsteil 4 errichtet wird, von 10.500,00 €

zu zahlen.

(2) Der Geldbetrag entspricht 80 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im jeweiligen Gebietsteil.

§ 4 Minderung der Ablösebeträge

(1) Die Ablösebeträge können um bis zu 30 Prozent gemindert werden, sofern verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe hierfür bestehen. Die Minderung der Ablösebeträge nach Satz 1 gilt nicht für Vergnügungsstätten und Gaststätten.

(2) Über eine Minderung eines Ablösebetrages entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt.

§ 5 Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Stadt zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages (Stellplatzablösevertrag) nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage Nr. 2).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen zur Ablösung von Stellplätzen der Stadt Ditzingen außer Kraft.

Ditzingen, den 06.02.2018

M a k u r a t h
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1: Karte „Gebietsteile der Stellplatzablösesatzung“ im Maßstab 1:2500

Anlage 2: Muster Stellplatzablösevertrag

Muster

**Vertrag über die Ablösung der Stellplatzpflicht
(Stellplatzablösevertrag)**

Zwischen der Stadt Ditzingen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Makurath

- nachstehend Stadt genannt –

und

- nachstehend Bauherr genannt –

wird nachfolgender Stellplatzablösevertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen die Bestimmungen der Satzung der Stadt Ditzingen über die Höhe des Geldbetrages nach § 37 Abs. 6 Landesbauordnung Baden- Württemberg (LBO BW) für die Ablösung der Stellplatzpflicht in Ditzingen, Ditzingen- Hirschlanden, Ditzingen- Heimerdingen und Ditzingen- Schöckingen (Stellplatz – Ablösesatzung –) vomzugrunde.

§ 2 Ablösebetrag

Der Bauherr hat eine Baugenehmigung für

Bei der vorgesehenen Nutzung sind, gemäß § 37 LBO BW in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) und der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) vom 04. August 2003 (GABl. S. 590), insgesamtStellplätze notwendig.

Hiervon kann der Bauherr.....Stellplätze nicht/nur unter großen Schwierigkeiten herstellen.

Der Bauherr verpflichtet sich, für jeden dieser nicht nachgewiesenen Stellplätze einen Ablösebetrag von€ (in Worten:.....Euro), insgesamt somit.....€ (in Worten:.....Euro), an die Stadt zu bezahlen.

Für die Berechnung gilt die durch die Baurechtsbehörde für die Baugenehmigung festgestellte Zahl der notwendigen Stellplätze.

§ 3 Verwendungszweck

Der Ablösebetrag dient der Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, insbesondere an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, oder privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen, der Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen, die Herstellung von Parkeinrichtungen für die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen und/oder der Errichtung baulicher Anlagen, anderen Anlagen oder Einrichtungen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern, wie Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs oder für den Fahrradverkehr der Stadt Ditzingen, vgl. auch § 37 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 – 4 LBO BW.

§ 4 Nutzung der Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Stadt hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen. Die öffentlichen Parkeinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 5 Fälligkeit

(1) Der Ablösebetrag ist mit Abschluss dieses Vertrages fällig und ist unter Angabe der Kostenstelle..... auf eines der angegebenen Konten der Stadt Ditzingen innerhalb von 2 Wochen zu überweisen.

(2) Der Bauherr unterwirft sich, hinsichtlich der Zahlungspflicht aus § 2, der sofortigen Vollstreckung gemäß § 61 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

§ 6 Zustimmungserklärung

Die Stadt erklärt hiermit ihre Zustimmung gemäß § 37 Abs. 6 Satz 1 LBO BW zu der Absicht des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösebetrages gemäß § 2 dieses Vertrages zu erfüllen. Die Zustimmung der Stadt erfolgt unter der Bedingung, dass von der Baurechtsbehörde in die Baugenehmigung folgende Nebenbestimmung aufgenommen wird:

„Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine schriftliche Bestätigung des Bauherrn vorliegt, dass der Ablösebetrag nach § 2 des Vertrages mit der Stadt vomeingegangen ist.“

§ 7 Erstattung

Soweit der Bauherr innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze herstellt, wird der Ablösebetrag auf Antrag erstattet.

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen,

1. wenn die Baugenehmigung bestandskräftig abgelehnt wird,
2. wenn sie nach § 62 LBO BW erlischt,
3. wenn sie zurückgenommen wird oder
4. wenn der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Stadt eine Bestätigung vorlegt, dass ihr gegenüber auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet wird.

Der zu erstattende Ablösebetrag wird nicht verzinst.

§ 8 Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Gemeinde unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 37 Abs. 6 Satz 1 LBO BW nur unter der weiteren Bedingung erteilt wird, dass die Pflichten des Bauherrn gemäß §§ 2 und 5 dieses Vertrages von der Baurechtsbehörde als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.

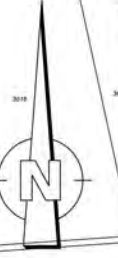
§ 10 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird 3-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 1 Ausfertigung. Eine Ausfertigung geht an die Baurechtsbehörde.

Ditzingen, den


Michael Makurath
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 7 vom 15.02.2018 –nebst Anlagen



▬ Gebietsteile der Stellplatzablässetzung



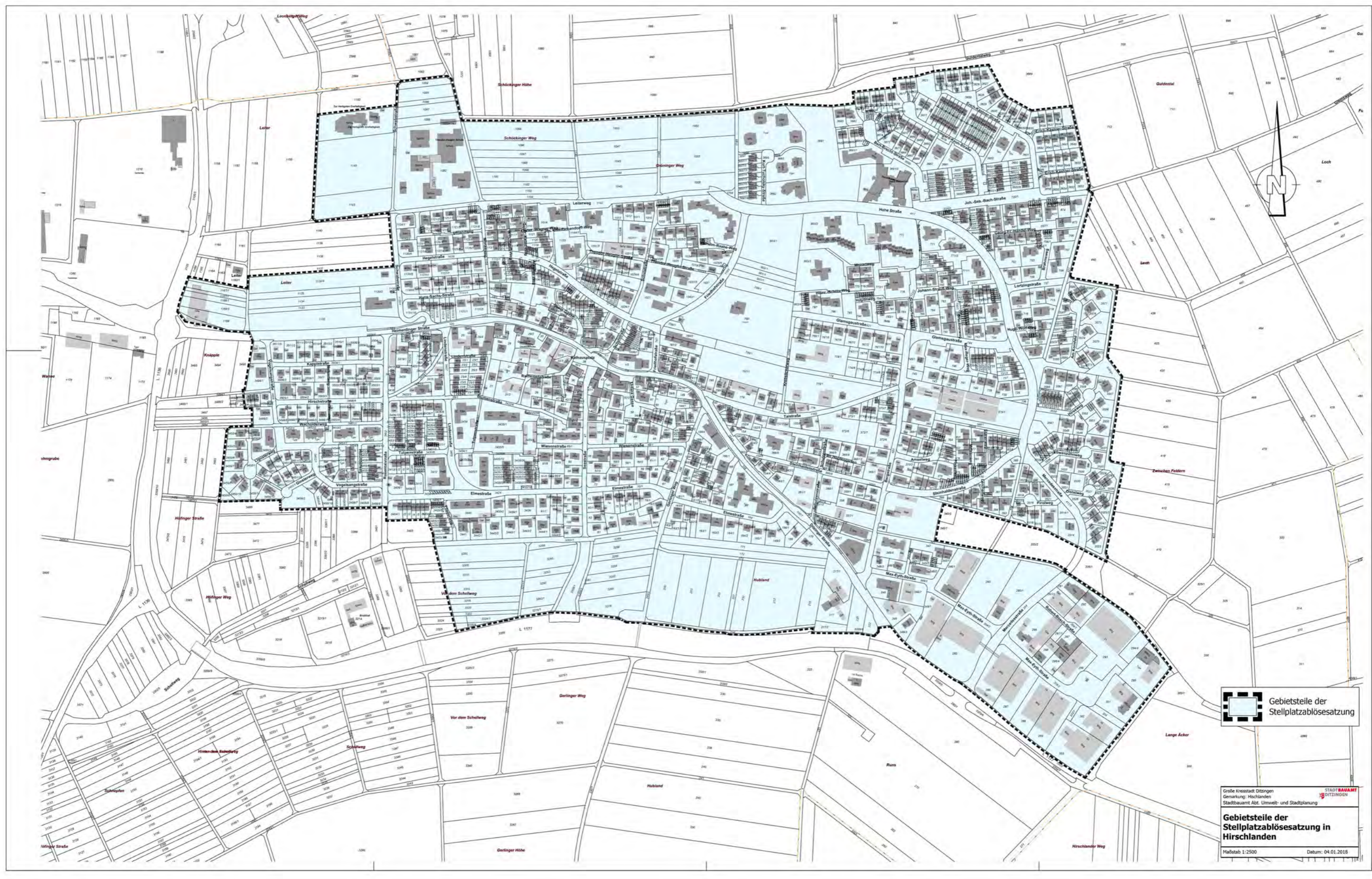

 Gebietsteile der
 Stellplatzablässetzung

Große Kreisstadt Ditzingen
 Gemarkung: Heimerdingen
 Stadtbaumeister: Abt. Umwelt- und Stadtplanung

**STADTBÄUAMT
 DITZINGEN**

**Gebietsteile der
 Stellplatzablässetzung in
 Heimerdingen**

Maßstab 1:2500 Datum: 04.01.2018




 Gebietsteile der Stellplatzablösung

Große Kreisstadt Ditzingen
 Gemarkung: Hirschlanden
 Stadtbaumt. Abt. Umwelt- und Stadtplanung

Gebietsteile der Stellplatzablösung in Hirschlanden

Maßstab 1:2500 Datum: 04.01.2018




 Gebietsteile der
 Stellplatzablösung

Große Kreisstadt Ditzingen
 Gemarkung: Schöckingen
 Stadtbaureferat
 Stadt- und Umwelt- und Stadtplanung

Stadtbaureferat
DITZINGEN
Logo

**Gebietsteile der
 Stellplatzablösung in
 Schöckingen**
 Maßstab 1:2500 Datum: 04.01.2018